

**ZÜRCHER KANTONAL-KARATEVERBAND ZKKV**

**STATUTEN**

# I. Allgemeine Bestimmungen

## A. Name, Sitz und Neutralität

### Art. 1

Der Zürcher Kantonal-Karateverband, nachfolgend ZKKV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der rechtliche Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

Der ZKKV ist politisch und konfessionell neutral, er kann sich aber unabhängig davon, für Anliegen einsetzen die dem Sport dienlich sind.

Der ZKKV ist unabhängig von Karateorganisationen und Stilrichtungen.

Der ZKKV ist Mitglied des Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS).

## B. Zweck

### Art. 2

Der ZKKV bezweckt die Förderung und Pflege des traditionellen Karate Do im Kanton Zürich. Als Definition von Karate Do werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in J+ S vom Schweizerischen Olympischen Verband (SOV) gefordert wurden.

Die Verwirklichung der Vereinsziele ZKKV wird vorab angestrebt durch:

1. Bestimmung einer einheitlichen Verbandspolitik
2. Organisation der gemeinsamen Interessenvertretung
3. Schaffung von nationalen Kontakten
4. Schaffung von ständigen, wie temporären Kommissionen
5. Aus- und Weiterbildung von Trainern
6. Durchführung von Meisterschaften, Trainingskursen und Wettkämpfen

# II Mitgliedschaft

## A. Materielle Vorschriften

### Art. 5

Der ZKKV besteht aus mehreren Clubs. (Unter Club wird nachfolgend ein Club, Verein oder Schule verstanden)

### Art. 6

Die Aufnahme von weiteren Clubs ist, bei den formellen und materiellen Voraussetzungen die im Aufnahmereglement festgelegt sind, möglich.

#### Art. 7

Die angeschlossenen Clubs verpflichten sich, eine mit den Zielen der ZKKV übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben.

### B. Voraussetzungen

#### Art. 8

Ein Club kann die Aufnahme in den ZKKV nur dann beantragen, wenn seine Mitglieder Karate, wie in Artikel 2 definiert, betreiben.

#### Art. 9

Es können nur Clubs aufgenommen werden, die ihren Sitz im Kanton Zürich haben. Die Clubs müssen mindestens 10 Mitglieder ausweisen und ihre Mitgliederzahl an der DV belegen.

Jedes Mitglied meldet dem Vorstand seine Kontaktdaten inkl. einer E-Mail-Adresse, die als verbindliche Kontaktadresse gilt. Diese Kontaktadresse wird durch das Mitglied regelmässig abgefragt und überwacht. E-Mails, die auf diese Adresse verschickt werden, gelten als statutengemäss zugestellt.

Der ZKKV führt eine Mitgliederkartei mit Datensätzen, in welchen nebst den Kontaktdaten auch weitere Angaben der Mitglieder gespeichert werden (z.B. Mitgliederzahlen, pro Altersstufe, u.s.w.). Die Kontaktdaten können auf der ZKKV-Homepage oder in anderen Verzeichnissen publiziert werden, während die übrigen Daten nur zu Statistikzwecken gespeichert werden. Einmal jährlich kontrolliert das Mitglied seinen Datensatz und meldet dem Vorstand allenfalls nötige Änderungen.

### C. Verfahren

#### Art. 10

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Die Aufnahmekriterien sind im beigelegten Aufnahmereglement gesondert aufgeführt.

#### Art. 11

Der Vorstand beschließt über eine Empfehlung zuhanden der Delegiertenversammlung für eine provisorische Aufnahme des Antragstellers.

#### Art. 12

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung rekuriert werden.

#### Art. 13

Die Delegiertenversammlung beschließt, nach den Bestimmungen des Aufnahmereglementes, an der dem Aufnahmegesuch folgenden Delegiertenversammlung über die provisorische Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Die provisorische Mitgliedschaft dauert ein Jahr. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die provisorische, wie auch die definitive Aufnahme kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

#### D. Austritt

##### Art. 14

Der Austritt eines Clubs erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

#### E. Ausschluss

##### Art. 15

Clubs können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen aus dem ZKKV ausgeschlossen werden, falls sie rechtsverbindliche oder statutarische Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente) sowie Entscheide von Vereinsorganen missachten oder sonstwie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karate-Do und des ZKKV schädigen

Der Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen.

#### F. Ehrenmitglieder

##### Art. 16

Einzelne Mitglieder, welche sich im Karatesport in technischem oder verbandspolitischem Sinne in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### III Finanzen

#### A. Beschaffung der Mittel

##### Art.17

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Erlös aus Mitgliederbeiträgen
2. Erträge aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen etc.
3. Beiträge von öffentlichen Stellen
4. Beiträge von Gönnern

## B. Beiträge der einzelnen Clubs

### Art. 18

Die Clubs des ZKKV sind verpflichtet einen Mitgliederbeitrag, der an der Delegiertenversammlung jeweils festgelegt wird, zu entrichten.

In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag hin den Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr in eigenem Ermessen reduzieren. Er hat dies gegenüber der Delegiertenversammlung zu begründen.

## IV Organisation

### A. Organe

#### Art. 19

Organe des ZKKV sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Technische Kommission
4. Rechnungsrevisoren

### B. Delegiertenversammlung

#### Art. 20

Jeder Club hat Anrecht auf einen Delegierten.

#### Art. 21

Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt der Club. Ein Delegierter kann mehrere Clubs vertreten.

#### Art. 22

Den in Art. 19/2-4 aufgeführten Organen steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

#### Art. 23

Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Versammlung teilnehmenden Organen, wie auch den Ehrenmitgliedern des ZKKV, steht beratendes Mitspracherecht zu.

#### Art. 24

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten des ZKKV einzureichen.

#### Art. 25

Jeder Club hat 1 Stimme. Der Club-Delegierte kann sein Stimmrecht dem Vorstand abtreten.

#### Art. 26

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### Art. 27

Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls 1 Stimme.

#### Art. 28

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand sowie durch ein Fünftel der Mitgliederclubs verlangt werden.

Ort und Zeit der Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

#### Art. 29

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet der Vizepräsident die Versammlung. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Stimmen muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

#### Art. 30

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des letzten Protokolle der Delegiertenversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes, der übrigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie die Jahresrechnung den Revisorenbericht, Erteilung der Entlastung der verantwortlichen Funktionäre.
4. Die Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, der Technischen Kommission, der übrigen Kommissionen und der Rechnungsrevisoren
5. Genehmigung des Budgets
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Erlass, Aufhebung, Änderung von Statuten und Reglementen
8. Aufnahme von Clubs
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Ausschluss von Clubs
11. Auflösung des ZKKV

#### Art.31

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig wenn 2/3 der Stimmen anwesend sind. Eine unentschuldigte Absenz hat eine Busse in der Höhe von Fr. 100.— zur Folge.

#### Art. 32

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliessen.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativen Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheiden weitere Wahlgänge.

#### Art. 33

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse das  $\frac{3}{4}$  Mehr der abgegebenen Stimmen:

1. Erlass, Änderungen Ergänzungen von Statuten/Reglemente
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Auflösung des ZKKV
6. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen.

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

#### Art. 34

Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

### C. Vorstand

#### Art. 35

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des ZKKV.

#### Art. 36

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

#### Art. 37

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Art. 38

Der ZKKV wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv.

#### Art. 39

Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidenten, zusammen.

Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

#### Art. 40

Die Einladung hat 30 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

#### Art.41

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.

#### Art.42

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

#### Art. 43

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig.

#### Art. 44

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen übertragen sind.

Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
2. Erlass einer Geschäftsordnung
3. Aufbau eines Sekretariates und die Überwachung dessen Tätigkeit
4. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten.
5. Bestimmung von Delegierten in nationalen und internationalen Verbänden, Behörden, etc.
6. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre.
7. Organisation kantonaler Trainingslager, Kurse und Wettkämpfe.
8. Stellen von notwendigen Anträgen an die Delegiertenversammlung.
9. Aussprechen von Sanktionen gegen Clubs welche sich nicht an die Statuten, Reglemente oder Weisungen des ZKKV halten.

Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

- a) kollegiale Ermahnung
  - b) Verwarnung
  - c) Verweis
  - d) Bussen bis zu Fr. 1'000.—
  - f) Enthebung von Funktionen
- Die Sanktionen können miteinander kumuliert werden.
10. Provisorische Aufnahme von Clubs.

#### Art. 45

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

#### Art. 46

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Alle sind nach Ablauf dieser zwei Jahre anlässlich der Erneuerungswahl durch die Delegiertenversammlung für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar.

#### Art. 47

Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende bei einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

### D. Rechnungsrevisoren

#### Art. 51

Ein Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung des ZKKV und gibt z.H. der Delegiertenversammlung seinen Bericht ab.



Art. 52

Rechnungsrevisoren dürfen keinem anderen Organ des ZKKV zugehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

E. Rechtspflegeorganisation

Art. 53

Allfällige Anstände zwischen den einzelnen Organen der Mitgliederclubs oder deren Mitglieder über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden auf den zivilrechtlichen Instanzenweg verwiesen.

## V. Schlussbestimmungen

Art. 54

Für die Verbindlichkeiten der ZKKV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 55

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des ZKKV.

Art. 56

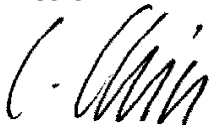
Die Auflösung des ZKKV erfordert die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 57

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 01.10.2016 in Kraft.

Leo Chin



Präsident ZKKV